



Vernehmlassungsbericht zum Bibliotheksgesetz (BiblioG) und zur Bibliotheksverordnung (BiblioV)

Anhörung vom 6. Juni bis 22. Juli 2019

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Schulgemeinde Gonten
- Schulgemeinde Haslen
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Schlatt
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Feuerschaukommission

Appenzell, 30. Juli 2019

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	<p>Der Bezirksrat ist im Grundsatz mit dem vorgelegten Gesetz einverstanden. Er stimmt dem vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel unter den Bezirken zu und hat lediglich folgende Bemerkungen anzubringen:</p> <p>Art. 5 Abs. 2 «Beiträge» statt «Beiträgen».</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Der Kanton führt für den inneren Landesteil eine zentrale Bibliothek zur Versorgung des Gemeindeauftrags und integriert diese in den Betrieb der Kantonsbibliothek.</p> <p>Begründung: Mit der Annahme des Rahmenkredits für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes, das nebst Räumlichkeiten für das Gericht und die kantonale Verwaltung auch die Kantons- und Volksbibliothek beherbergen soll, hat das Stimmvolk auch klar zum Ausdruck gebracht, dass es eine Bibliothek wünscht. Deshalb soll im Gesetz auf eine Kann-Formulierung verzichtet werden.</p>	<p>Wird übernommen.</p> <p>Wird das Gesetz bereits 2021 in Kraft gesetzt, führt der Kanton bis zur Fertigstellung des neuen Verwaltungsgebäudes noch keine zentrale Bibliothek, weshalb im Entwurf eine Kann-Formulierung gewählt wurde. Es ist aber auch möglich, die Inkraftsetzung erst auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der zentralen Bibliothek zu legen. Dann ist die Aussage richtig, dass der Kanton eine zentrale Bibliothek führt. Um in diesem Punkt Klarheit zu schaffen, wird die Inkraftsetzung auf die Inbetriebnahme der zentralen Bibliothek verlegt. Auf eine Kann-Formulierung wird demgemäss verzichtet.</p>
Bezirk Schwende	<p>An der Sitzung vom 25. Juni 2019 wurde das Thema traktandiert und die Bezirksräte stimmten der Vernehmlassung mit dem ersten Kostenverteiler zu: Bezirk Schwende: Kosten pro Jahr Fr. 9'592.--</p>	
Bezirk Rüte	<p>Bibliotheksgesetz (BiblioG) Der Bezirksrat Rüte begrüsst es, dass im Gesetz die Gewährleistung des Zugangs zu Büchern und anderen Medien als gemeinsame Aufgabe von Kanton, Schulgemeinden und Bezirken verankert wird. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:</p>	

	<p>Art. 5 In Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Antrag zu Art. 7 Abs. 1 wird beantragt, Art. 5 Abs. 2 neu wie folgt zu fassen:</p> <p>«Er trägt bei diesen Angeboten 55% des Defizits der anrechenbaren Betriebskosten.»</p> <p>Art. 6 Die Führung von Bibliotheken ist wie in Art. 2 festgelegt, eine «gemeinsame Aufgabe». Es wird deshalb vorgeschlagen, in Abs. 1 «Versorgung der Gemeindeebene» (in Anlehnung an den verwendeten Begriff Gemeindeebene in Art. 5 Abs. 1) statt «Versorgung des Gemeindeauftrags» zu formulieren.</p> <p>Gemäss Abs. 2 führt der Kanton «eine Gemeindebibliothek». Der Begriff wird sonst im Gesetz nicht verwendet. Es wird deshalb deshalb vorgeschlagen, die Formulierung «führt er eine zentrale Bibliothek» zu verwenden, was sich unmittelbar auf Abs. 1 bezieht.</p> <p>Gemäss Abs. 3 wird zur Wahrung der Rechte der Bezirke und Schulgemeinden ein Beirat eingesetzt. Dieser Beirat hat gemäss Art. 6 der Verordnung konsultativen Charakter. Die Entscheidungsbefugnis liegt damit allein beim Kanton. Der Bezirksrat hat gegen diese Regelung dann keine Einwände, wenn sich die Entscheidungsbefugnis auch im Finanzierungsanteil niederschlägt. In der Regel trägt derjenige Partner, der die Entscheidungsbefugnis allein für sich beansprucht, auch die finanzielle Hauptverantwortung (mehr dazu unten zu Art. 7).</p>	<p>Das Führen eines bibliothekarischen Grundangebots obliegt den Schulgemeinden und Bezirken. Dass der Kanton für diese Angebote die Hälfte der Kosten übernimmt, ist bereits ein grosses Entgegenkommen. Eine Erhöhung auf 55% erscheint angesichts der Grundzuständigkeit als nicht angemessen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Die Versorgung der Gemeindeebene ist keine gemeinsame Aufgabe, sondern grundsätzlich eine der Schulgemeinden und Bezirke. Die Änderung auf «Gemeindeebene» kann trotzdem übernommen werden.</p> <p>Der Begriff kann geändert werden. Dann sollte von einer «zentralen Bibliothek» gesprochen werden. Die Marginalie ist in gleicher Weise anzupassen.</p> <p>Der Kanton trägt von der zentralen Bibliothek den Anteil für die Kantonsbibliothek und die Hälfte der Kosten des Gemeindeangebots. Ihm muss zwingend eine massgebliche Entscheidungskompetenz zukommen. Hierfür ist nicht eine Erhöhung des Anteils am Gemeindeangebot auf 55% erforderlich.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p>
--	---	--

	<p>Gemäss Entwurf sind in Abs. 3 «die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils vertreten». Es wird zur Präzisierung vorgeschlagen, dass «alle Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils vertreten sind».</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Unter Ziffer 4 (Kosten der Volksbibliothek) des Entwurfs zur Botschaft wird anhand der Jahresrechnungen 2016/17 der Volksbibliothek dargelegt, dass der Kanton derzeit rund 45% zur Deckung des Aufwands beiträgt. Unter Ziffer 6.1 des Entwurfs zur Botschaft (Grundsatz der Verteilung) wird ausgeführt, dass der Kanton künftig 50% des Defizits trägt. Dementsprechend ist in Art. 7 Abs. 1 eine Beteiligung der «Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils zur Hälfte an den nicht gedeckten Betriebskosten» vorgesehen. Der Bezirksrat ist der Auffassung, dass sich der Anteil des Kantons nach dem erwarteten Wegfall von Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen an der bisherigen Struktur der Beitragsleistungen Kanton (ca. 60%), Bezirke (ca. 20%) und Schulgemeinden (ca. 20%) orientieren sollte. Er beantragt deshalb einen Anteil des Kantons von 55% an den nicht gedeckten anrechenbaren Kosten. Ein niedrigerer Anteil des Kantons an den ungedeckten Kosten führte zu einer realen Entlastung des Kantons. Der Bezirksrat betrachtet eine Erhöhung des kantonalen Anteils als gerechtfertigt, zumal der Kanton gemäss Art. 6 BiblioG und Art. 6 BiblioV die Entscheidungskompetenz für sich beansprucht.</p> <p>«Führt er eine zentrale Bibliothek mit einem Angebot für die Gemeindeebene, beteiligen sich die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils zu 45% an den nicht gedeckten anrechenbaren Betriebskosten dieser Bibliothek; an bibliothekarische Angebote dieser Schulgemeinden und Bezirke werden keine Kantonsbeiträge geleistet.»</p>	<p>Wird übernommen.</p> <p>Das Führen eines bibliothekarischen Grundangebots obliegt den Schulgemeinden und Bezirken. Dass der Kanton für diese Angebote die Hälfte der Kosten übernimmt, ist bereits ein grosses Entgegenkommen. Eine Erhöhung auf 55% erscheint angesichts der Grundzuständigkeit als nicht angemessen. Mit der Übernahme des hälftigen Anteils erfährt der Kanton eine massive Mehrbelastung, keine Entlastung.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Der Anteil der Schulgemeinden und Bezirke soll bei 50% bleiben.</p>
--	---	--

	<p>Hält der Kanton in der definitiven Vorlage an einem Anteil von 50% fest, vertritt der Bezirksrat die Auffassung, dass anstelle eines Beirats ein paritätisch zusammengesetztes Entscheidorgan eingesetzt werden muss.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 Unter Ziffer 6. 2 des Botschaftsentwurfs wird ausgeführt, dass die Bezirksräte den Vorschlag zur Verteilung von 30% (Schulgemeinden) zu 20% (Bezirke) bzw. 60% zu 40% ablehnen. Der Bezirksrat Rüte hält an dieser Ablehnung fest und erwartet, dass der auf die Schulgemeinden und Bezirke entfallende Anteil an den ungedeckten Kosten gemäss Art. 6 Abs. 1 zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinden und zu einem Drittel durch die Bezirke übernommen wird.</p> <p>«An die Beteiligung gemäss Abs. 1 leisten die Schulgemeinden zusammen einen Anteil von zwei Dritteln der nicht gedeckten anrechenbaren Kosten als Beitrag an den Kanton, die Bezirke zusammen einen solchen von einem Drittel.»</p> <p>Art. 7 Abs. 3 Gemäss Abs. 3 des Gesetzesentwurfs sollen die Kosten finanzkraftabhängig auf die Schulgemeinden und Bezirke aufgeteilt werden. Der Bezirksrat ersucht darum, dass für die Aufteilung eine Grundlage herangezogen wird, welcher der Nachfrage und potentiellen Nutzung gerechter wird. Das sind nach Auffassung des Bezirksrats bei den Schulgemeinden die Anzahl Schülerinnen und Schüler und bei den Bezirken die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Der Bezirksrat beantragt deshalb, in der Botschaft die Varianten «finanzkraftabhängige» und «personenabhängige» Verteilung gegenüberzustellen und den Entscheid für die eine oder andere Variante zu begründen.</p>	<p>Ein paritätisch zusammengesetztes Entscheidorgan ist nicht sachgerecht, da der Kanton am ganzen Bibliotheksbetrieb deutlich mehr als die Hälfte zahlt. Denkbar wäre höchstens, dass für bestimmte Entscheide, z.B. die Bibliotheksordnung, der Beirat zuständig ist oder ein bestimmtes Quorum erreicht werden muss.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Am Vorschlag gemäss Vernehmlassungsentwurf soll festgehalten werden. Die Schulgemeinden sollen 30% und die Bezirke zusammen 20% zahlen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst diese Lösung.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Mit der Finanzkraft wird bewusst ein Element des Ausgleichs und des Zusammenhalts unter den Schulgemeinden und Bezirken berücksichtigt. Wer mehr leisten kann, sollte bereit sein, auch etwas mehr beizutragen. Das Element der Bevölkerungsstärke wird im vorgeschlagenen Finanzierungsmodell ebenfalls berücksichtigt, und zwar indem die Finanzkraft pro Einwohnerin und Einwohner als Messgrösse herangezogen wird. Im langjährigen Durchschnitt korreliert mit der Einwohnerzahl auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler, so dass selbst dieses Kriterium indirekt berücksichtigt ist.</p>
--	---	---

	<p>«Die Verteilung wird unter den Schulgemeinden aufgrund der Schülerzahlen und unter Bezirken aufgrund der Wohnbevölkerung vorgenommen, wobei Standortvorteile und weitere besondere Umstände berücksichtigt werden können.»</p> <p>Bibliotheksverordnung (BiblioV)</p> <p>Die Bibliotheksverordnung wird gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Bibliotheksgesetzes erlassen (im Entwurf fälschlicherweise Art. 7 Abs. 3).</p> <p>Art. 4 Abs. 3: Der Bezirksrat beantragt folgende Präzisierung: «[...] gelangen die üblichen internen Selbstkostenansätze des Kantons zur Anwendung.»</p> <p>Abs. 4: Der Begriff «allgemeines Bibliotheksangebot» wird im Gesetz nicht näher definiert. Der Bezirksrat beantragt folgende Formulierung: «weist der Kanton die anrechenbaren Kosten sowie die Einnahmen der zentralen Bibliothek in der Rechnung separat aus».</p> <p>Art. 5 Entsprechend der Änderung der Bemessungsgrundlage in Art. 7 Abs. 3 BiblioG ist auch die Bestimmung von Art. 5 BiblioV (Beiträge an zentrale Bibliothek) sinngemäss anzupassen:</p> <p>«¹Die Beiträge der Schulgemeinden und Bezirke an das Defizit der anrechenbaren Betriebskosten für die zentrale Bibliothek werden jährlich nachschüssig festgelegt.</p>	<p>Ein Abstellen einzig auf die Einwohnerzahl bei den Bezirken und auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler bei den Schulgemeinden würde die finanzschwachen Körperschaften stark mehrbelasten, ohne dass sie die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung hätten.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Die Grundlage für die Verordnung bildet Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes. Der Verweis wird geändert.</p> <p>Wird im Grundsatz übernommen. Auf eine Präzisierung, dass es sich um die internen Selbstkostenansätze handelt, soll allerdings verzichtet werden, weil keine externen Selbstkostenansätze besetzen.</p> <p>Wird übernommen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Begründung siehe oben.</p>
--	---	---

	<p>²Sie werden für die Schulgemeinden nach Massgabe der Schülerzahlen und für die Bezirke nach Massgabe der Wohnbevölkerung berechnet.</p> <p>³Die Schülerzahl einer Schulgemeinde entspricht den Schülerinnen und Schülern einer Schulgemeinde der öffentlichen Schulen gemäss Art. 2 des Schulgesetzes (ohne Kindergarten) für ein bestimmtes Schuljahr. Die Wohnbevölkerung eines Bezirks entspricht der Wohnbevölkerung gemäss Erfassung des Bundesamts für Statistik.</p> <p>⁴Für die Berechnung der Schülerzahl gelten die Daten per Beginn des Schuljahrs im August des laufenden Jahrs, für die Wohnbevölkerung gelten die Daten per 31. Dezember des Vorjahrs.</p> <p>⁵Die Berechnung wird erstmals für das Jahr der Eröffnung der zentralen Bibliothek durchgeführt. Sie wird alle fünf Jahre angepasst.»</p> <p>Art. 6 Art. 6 BiblioV wäre im Sinne der vorgeschlagenen Änderung in Art. 7 Abs. 1 BiblioG anzupassen.</p>	<p>Antrag: Nicht übernehmen. Siehe Begründung zu Art. 7 Abs. 1 BiblioG.</p>
<p>Bezirk Schlatt-Haslen</p>	<p>Allgemeines Der Bezirksrat begrüsst die Zusammenführung von Landesarchiv, Kantons- und Volksbibliothek zu einer neuen zentralen Bibliothek. Er sieht auch den Wandel, den Publikumsbibliotheken vollzogen haben. Damit der Kanton und die verschiedenen Gemeinden den heutigen und zukünftigen Änderungen gewachsen sind, braucht es für den Bibliotheksbetrieb eine neue räumliche Organisation mit mehr und flexibler nutzbarem Raum. Ebenso zentral ist ein angemessenes Angebot und eine einladende und leicht zugängliche Einrichtung mit hoher Aufenthaltsqualität, welches nun mit der neuen «Bibliothek Appenzell» erreicht werden soll.</p>	

	<p>Der Bezirksrat sieht aber nach wie vor die Verteilung als verbesserungsfähig, dies bei folgenden drei Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kanton soll die Mietkosten vollumfänglich erlassen. 2. Der Bezirk und die Schulgemeinde Appenzell sollen aufgrund ihres Standortvorteils einen grösseren Beitrag (z.B. doppelt) leisten. 3. Die Verteilung zwischen Bezirken und Schulgemeinden ist auf 16.66% und 33.33% festzulegen, da Bibliotheken für die Volksschule eine zentrale Rolle einnehmen. <p>Der Fehlbetrag von Fr. 390'000.-- soll somit um die Mietkosten von Fr. 110'000.-- reduziert werden. Somit wäre die Hälfte Fr. 140'000.--, welche die Schulgemeinden und Bezirke zu leisten hätten. Bezieht man noch den Standortvorteil und den neuen Verteilschlüssel mit ein, ergeben sich für den Bezirksrat nachvollziehbare Zahlen. Der Bezirksrat begrüsst hingegen die finanzkraftabhängige Berechnung der Verteilung. Da mit der neuen Bibliothek eine breite Öffentlichkeit angesprochen wird, soll der Bezirk auch seinen Anteil leisten.</p> <p>Zum Entwurf (BiblioG)</p> <p>Art. 5 Der Bezirksrat stellt sich die Frage, wie die Ständekommission das genügende Angebot definiert (siehe Bemerkung zur BiblioV).</p>	<p>Der Kanton bezahlt vom zentralen Bibliotheksangebot bereits mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlag deutlich mehr als die Hälfte. Eine Übernahme sämtlicher Mietkosten fällt daher nicht in Betracht.</p> <p>Auf die Berücksichtigung eines Standortvorteils soll verzichtet werden, weil die betroffenen Körperschaften schon mit dem neuen Schlüssel eine grosse Kostensteigerung tragen müssen. Da die Bezirke und Schulgemeinden, die mit einer Abgeltung des Standortvorteils zusätzlich belastet würden, gleichzeitig auch gleichsweise finanzkräftig sind, partizipieren sie bereits mit der vorgeschlagenen finanzkraftabhängigen Berechnung überdurchschnittlich an den Bibliothekskosten.</p> <p>Zum Verteilschlüssel unter den Bezirken und Schulgemeinden siehe Bemerkung zur Eingabe des Bezirksrats Rüte.</p> <p>Die Ständekommission wird im Zusammenhang mit der Beitragsgewährung nach Art. 2 der Verordnung die Kriterien für das Bibliotheksangebot festlegen. Sie wird sich dabei voraussichtlich an den Standardvorgaben der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) orientieren, insbesondere an den Richtlinien für Schulbibliotheken und Gemeindebibliotheken..</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Siehe dazu Bemerkung zu «Allgemeines».</p>
--	--	--

	<p>Art. 7 Abs. 3 Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn der ausgewiesene Standortvorteil der Schulgemeinde und des Bezirks Appenzell bereits berücksichtigt würde.</p> <p>Zum Entwurf (BiblioV)</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Die vorgeschlagene Regelung lehnt der Bezirksrat ab. Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn die hälftige Teilung, wie in der Botschaft mehrfach ausgeführt, auch in der Verordnung so umgesetzt wird.</p> <p><i>Antrag:</i> «Der Kanton leistet an Schulgemeinden und Bezirke für ihre Bibliotheken einen Kostenanteil von 50% 40% der anerkannten Kosten, bei besonders guten Angeboten bis 50%.»</p> <p>Art. 2 Abs. 2 <i>Antrag:</i> «Absatz streichen.»</p> <p>Art. 2 Abs. 3 (neu) Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn der Kanton die Mietkosten vollständig erlässt, da es ein eigenes Gebäude ist. Die Zusammenführung der drei Institutionen soll für die Schulgemeinden und Bezirke nicht zu übermässigen Mehrkosten führen, sondern es sollten Synergieeffekte erzielt werden können.</p>	<p>Mit der Differenzierung des Beitragssatzes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jedes Angebot die Bedürfnisse gleichermassen abdeckt. Mit ihr soll ein Antrieb gesetzt werden, gute Angebote zu unterhalten. Als Referenz für den vollen Beitragssatz soll das Angebot der zentralen Bibliothek gelten. Die Bestimmung wird aber klarer gefasst.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Mit der Differenzierung des Beitragssatzes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jedes Angebot die Bedürfnisse gleichermassen abdeckt. Mit ihr soll ein Antrieb gesetzt werden, gute Angebote zu unterhalten. Als Referenz für den vollen Beitragssatz soll das Angebot der zentralen Bibliothek gelten.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Würde Art. 2 Abs. 2 gestrichen, müsste dies in der Verordnung gemacht werden, was angesichts des Umstands, dass die Regelung in Zukunft lediglich noch die Dorfbibliothek in Oberegg betreffen wird, nicht ganz stufengerecht wäre.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Siehe dazu die Begründung zu «Allgemeines».</p>
--	---	---

	<i>Antrag: «Der Kanton erlässt die Mietkosten vollumfänglich».</i>	
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten ist mit dem Entwurf des Bibliotheksgesetzes einverstanden. Jedoch sieht er bei Art. 5 der Bibliotheksverordnung Ergänzungsbedarf. Dort fehlt die Berücksichtigung eines Standortvorteils, wie er in Art. 7 Abs. 3 BiblioG erwähnt wird. Der Bezirksrat Gonten erachtet den Standortvorteil, der sich für den betreffenden Bezirk und die Schulgemeinde bei einer zentralen Bibliothek ergibt, als bedeutend. Es ist deshalb wichtig, dass er beim Verteilschlüssel zur Finanzierung berücksichtigt wird. Die konkrete Ausgestaltung des Verteilschlüssels betreffend Standortvorteil soll der parlamentarischen Beratung überlassen werden.	Auf die Berücksichtigung eines Standortvorteils soll verzichtet werden, weil die betroffenen Körperschaften schon mit dem neuen Schlüssel eine grosse Kostensteigerung tragen müssen. Da die Bezirke und Schulgemeinden, die mit einer Abgeltung des Standortvorteils zusätzlich belastet würden, gleichzeitig auch vergleichsweise finanzkräftig sind, partizipieren sie bereits mit der vorgeschlagenen finanzkraftabhängigen Berechnung überdurchschnittlich an den Bibliothekskosten. Antrag: Nicht übernehmen.
Bezirk Oberegg	Der Entwurf von Bibliotheksgesetz und -verordnung scheint aus der Sicht des Bezirksrats grundsätzlich zweckmässig und zielführend zu sein. Die Stellungnahme beschränkt sich denn auch auf einige wenige Punkte: 1. In der Botschaft der Ständekommission wird unter Ziffer 7 explizit auf die Situation im Bezirk Oberegg Bezug genommen. Die dort stipulierten Aussagen werden wohlwollend und befürwortend zur Kenntnis genommen. Die Formulierung in Bezug auf die zu leistenden Kantonsbeiträge wird so interpretiert, dass der Bibliothek in Oberegg, unabhängig ihrer Organisationsform, identische und nach denselben Kriterien berechnete Kantonsbeiträge wie für die Bibliothek in Appenzell zugestanden werden. 2. Art. 6 des Verordnungsentwurfs sieht einen Beirat für den Austausch und die Anliegen zwischen Schulgemeinden und Bezirken des inneren Landesteils einerseits und dem Kanton andererseits vor.	Soweit die Bibliothek in Oberegg ein der zentralen Bibliothek im inneren Landesteil vergleichbares Angebot unterhält, erhält sie einen Beitrag von 50%. Die anrechenbaren Positionen sollen sich an jenen der Bibliothek im inneren Landesteil orientieren. Die Bestimmung wird inhaltlich belassen, aber klarer gefasst. Dem Bezirk Oberegg kann ein Beobachterstatus im Beirat zugestanden werden.

	<p>Der Bezirksrat Obereggen erachtet es als sinnvoll und notwendig, wenn in diesem Beirat auch der äussere Landesteil vertreten ist. Damit kann gewährleistet werden, dass ein konsequenter Informations- und Wissensaustausch zwischen allen involvierten Trägern stattfindet. Dem Bezirk Obereggen soll ein fester Sitz in diesem Beirat zugestanden werden.</p> <p>3. Die Verordnung nennt Kostenanteile, die durch den Kanton finanziert werden. Auch wenn die anerkannten Kosten und die Beitragskriterien selbstverständlich noch durch die Ständekommission festzulegen sind, beinhaltet der Wortlaut bereits eine unbestimmte Definition für die Erhältlichkeit von 50%, bei sogenannten «besonders guten Angeboten». Dieser Ansatz scheint nicht unproblematisch, dürfte doch die objektive Definition von überdurchschnittlichen Angeboten unterschiedliche Ansichten und Meinungen geradezu heraufbeschwören und nach Diskussionen darüber rufen. Der Bezirksrat beantragt, den Kostenanteil des Kantons auf generell 50% der anerkannten Kosten festzusetzen. Die Kriterien für die anzuerkennenden Kosten hingegen sind noch durch die Ständekommission zu definieren.</p> <p>4. Derzeit und auch in den kommenden Jahren dürfte sich die politische Landschaft im Kanton verändern, sei dies durch Bezirks- oder Schulgemeindefusionen, Übernahmen von Körperschaften und Grenzbereinigungen etc. Der Bezirksrat empfiehlt, bei der Terminologie von Gesetz und Verordnung konsequent darauf zu achten, dass solche Veränderungen nicht zu Missverständnissen oder gar redaktionellen Anpassungsbedürfnissen führen. Auch die Finanzierungsrechnungen beziehen sich auf die aktuellen Gemeindeverhältnisse und sind bei erheblichen Veränderungen nicht mehr anwendbar. Es wird empfohlen, den Ansatz zu überdenken.</p>	<p>Mit der Differenzierung des Beitragssatzes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jedes Angebot die Bedürfnisse gleichermaßen abdeckt. Mit ihr soll ein Anreiz gesetzt werden, gute Angebote zu unterhalten. Als Referenz für den vollen Beitragssatz soll das Angebot der zentralen Bibliothek gelten.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Es ist richtig, dass sich Fusionen auf Verbundaufgaben auswirken können. Allerdings kann aus heutiger Sicht nicht gesagt werden, in welche Richtung solche Änderungen gehen. Eine definitive Berücksichtigung aller möglicher Fusionen bereits in der heutigen Fassung des Gesetzes und der Verordnung ist nicht machbar.</p>
--	--	--

<p>Schulgemeinde Appenzell</p>	<p>BiblioG</p> <p>Art. 4 Eine Entflechtung der Finanzströme wäre erstrebenswert. Die Gemeindeautonomie soll dabei bestehen bleiben.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 Wenn zwei Behördenebenen zur Finanzierung herangezogen werden, dann sollen die Kosten zwischen Bezirk und Schulgemeinde hälftig geteilt werden. In die Überlegungen sollte einbezogen werden, dass für die Lehrkräfte die Möglichkeit besteht, die Lehrerinformationsstelle (LIS) zu nutzen.</p> <p>BiblioV</p> <p>Art. 2 Welches sind die Kriterien für die Beurteilung «besonders gut» und (Abs. 2) was geschieht mit den nicht anerkannten Kosten (Beispiele)?</p> <p>Art. 5 Wie ist aus Budgetsicht der betroffenen Bezirke respektive Schulgemeinden mit dieser Regelung umzugehen?</p>	<p>Eine Entflechtung der Finanzströme unter Wahrung der Gemeindezuständigkeit müsste letztlich wohl zu einem Verzicht des Kantons in der Mitfinanzierung des Gemeindeangebots führen. Dies erscheint wenig realistisch.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist mit der vorgeschlagenen Verteilung unter den Bezirken und Schulgemeinden einverstanden. Das Angebot der LIS wird durch den Kanton getragen. Ein Einbezug in die Bibliotheksgesetzgebung würde daher eher zu einer Belastung der Gemeindeebene führen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Als besonders gut sollen die Qualität und der Standard in der zentralen Bibliothek gelten. Nicht anerkannte Kosten gehen zu Lasten des Bibliotheksbetreibers. Die Bestimmung wird klarer gefasst.</p> <p>Für die Bibliothek erstellt der Kanton als Betreiber jährlich ein Budget. Die Bezirke und Schulgemeinden können sich für ihre Anteile an diesen Budgetwerten orientieren.</p>
<p>Schulgemeinde Brülisau</p>	<p>Von Seiten des Schulrats Brülisau liegen keine Einwände gegen den Entwurf für das Bibliotheksgesetz (BiblioG) und für die Bibliotheksverordnung (BiblioV) vor.</p>	

Schulgemeinde Eggerstanden	Es bestehen keine Änderungswünsche oder Einwände. Für die Schule Eggerstanden ist es wichtig, dass die Kostenverteilung über die Steuerkraft läuft und nicht über die Zahl der Schüler. Dies ist aber mit dieser Vernehmlassung gewährleistet.	
Schulgemeinde Gonten	Der Schulrat Gonten hat den Gesetzesentwurf für das Bibliotheksgesetz geprüft und ist damit einverstanden. Der Schulrat befürwortet jedoch eine Kostenbeteiligung von Schule und Bezirk zu je 25% und des Kantons zu 50%.	Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist mit der vorgeschlagenen Verteilung unter den Bezirken und Schulgemeinden einverstanden. Antrag: Nicht übernehmen.
Schulgemeinde Haslen	Wir erachten es als wichtig, dass die Schulgemeinde Haslen an der Finanzierung der Bibliothek auch ihren Anteil trägt. Die vorgeschlagenen 30% auf Schulgemeindeseite ist allerdings die oberste Grenze, vervielfacht sich doch damit der jetzige Betrag gemäss Berechnung deutlich. Anmerkung: Als Aussenschulgemeinde ist der Bibliotheksbesuch jeweils noch mit Zusatzkosten verbunden.	
Schulgemeinde Meistersrüte	Die einzelnen Artikel sind nachvollziehbar und bringen die nötige Klarheit. Bezüglich Kostenverteilung kann man durchaus geteilter Meinung sein. Eher kritisch beurteilt wird die Vielzahl der involvierten Gremien. Zwar wird gemäss Art. 6 Abs. 3 ein Beirat eingesetzt, um die Rechte der Schulgemeinden und Bezirke wahrzunehmen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 werden die Bezirke und Schulgemeinden angehört, und sie haben Antragsrecht. Stehen grössere Investitionen an, könnte dies zu komplizierten und langwierigen Verfahren führen, die nicht zielführend sind. Der Schulrat würde diesbezüglich schlankere Strukturen begrüssen. Mitunter würde dadurch auch die Frage des Verteilschlüssels vereinfacht.	Der Wunsch nach schlanken Strukturen ist verständlich, aber angesichts des Umstands, dass eine Neuregelung wohl nur als Verbundaufgabe möglich ist, kaum zu realisieren. Indem der Kanton die Federführung für das zentrale Bibliotheksangebot innehat, können immerhin relativ rasche Entscheide gewährleistet werden.
Schulgemeinde Schlatt	Art. 3 Abs. 2 «Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Verbreitung von Innerrhoder Publikationen und zu deren Verständnis bei.»	Wird mit folgender Neuformulierung berücksichtigt: «Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Verbreitung und zum Verständnis dieser Publikationen bei.»

	<p>Art. 4 Abs. 1 «Das Angebot auf der Gemeindeebene umfasst ein ausreichendes und vielfältiges bibliothekarisches Angebot für die Schule und die Bevölkerung, welches die Bedürfnisse der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder berücksichtigt.»</p> <p>Art. 5 Abs. 2 «Für diese Angebote leistet der Kanton Beiträge...»</p> <p>Art. 7 Abs. 1 «Führt der Kanton eine zentrale Bibliothek...»</p>	<p>Es werden zwei Sätze gemacht.</p> <p>Wird übernommen.</p> <p>Es wird eine Neuformulierung vorgenommen.</p>
Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	<p>Die Zusammenführung von Kantons- und Volksbibliothek wird begrüsst. Die Führung durch den Kanton wird als sinnvoll und beste Lösung erachtet. Der angedachte Kostenverteiler erscheint naheliegend, ist aber richtigerweise, wie bereits geschehen, zwischen den betroffenen Behörden zu vereinbaren bzw. auszuhandeln.</p> <p>Derzeit werden keine weiteren Bemerkungen gemacht.</p>	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. und Arbeitnehmervereinigung Obereg	<p>Grundsätzliches Es wird begrüsst, dass mit der örtlichen Zusammenführung der Kantons- und Volksbibliothek auch die Finanzierung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und damit verbindlich geregelt wird. Die Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton, Schulgemeinden und Bezirken erscheint im Grundsatz sachgerecht.</p> <p>Bibliotheken erfüllen einen immanent wichtigen wissenschaftlichen und kulturellen Beitrag für die Bildung der Bevölkerung. Das Engagement der Gemeinwesen ist daher richtig und notwendig. Ebenso positiv zu vermerken ist, dass die besondere Situation von Obereg berücksichtigt wurde.</p> <p>Der Entwurf ist in terminologischer Hinsicht noch etwas uneinheitlich und sollte konziser gefasst werden («Betriebskosten» / «nicht gedeckte Betriebskosten» / «nicht gedeckte Kosten» /</p>	

	<p>«anerkannte Kosten» / «anrechenbare Kosten» / «Bibliotheks-kosten»; «zentrales Angebot» / «zentrale Bibliothek» / «zentrale Gemeindebibliothek»). Die entsprechenden Rückmeldungen finden sich nachfolgend.</p> <p>BiblioG (E433.000)</p> <p>Art. 1 Ein Zweckartikel für das doch eher kurze BiblioG erscheint nicht unbedingt nötig.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Redaktionell wird vorgeschlagen, «Gewährleistung» statt «Bereitstellung» zu verwenden, da die öffentliche Hand die Aufgabe grundsätzlich mit einer Leistungsvereinbarung auch Dritten übertragen kann. Redaktioneller Vorschlag Abs. 1: «Dieses Gesetz regelt die Gewährleistung eines angemessenen, öffentlichen bibliothekarischen Angebots durch die öffentliche Hand.»</p> <p>Art. 3 Abs. 1 Redaktioneller Vorschlag: «[...] die im Kanton erstellt wurden oder einen Bezug zum Kanton haben und für das kulturelle Verständnis des Kantons einen Beitrag leisten.»</p> <p>Art. 3 Abs. 2 In Art. 3 Abs. 1 wird der Bezug zum Kanton, in Art. 3 Abs. 2 aber explizit «Innerrhoder Publikationen» erwähnt. Dadurch stellt sich die Frage, ob der Auftrag zur Verbreitung und Schaffung von Verständnis eingeschränkt ist auf Publikationen aus Innerrhoden und nicht alle Publikationen, die einen Bezug zum Kanton haben. Es wird deshalb vorgeschlagen: «Sie trägt mit</p>	<p>Zweckartikel ist nicht notwendig, aber auch nicht falsch. Er wird belassen.</p> <p>Der Kanton, die Schulgemeinden und Bezirke müssen ein Bibliotheksangebot bereitstellen. Sie können dies selber machen oder Dritte beauftragen. Die blosser Gewährleistung eines Angebots könnte auch durch Fernlösungen erreicht werden, beispielsweise durch einen Bestellservice. Dies sollte nicht ausreichen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme von Medien ist oftmals noch nicht klar, ob sie zum kulturellen Verständnis des Kantons tatsächlich einen Beitrag leisten. Nicht selten ergibt sich ein solcher Beitrag erst im Rahmen der Aufarbeitung eines bestimmten Themas.</p> <p>Wird mit folgender Neuformulierung berücksichtigt: «Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Verbreitung und zum Verständnis dieser Publikationen bei.»</p>
--	---	---

	<p>ihrer Arbeit zur Verbreitung dieser Publikationen und zu ihrem Verständnis bei.»</p> <p>Art. 3 Abs. 3 Redaktioneller Vorschlag: «Die Kantonsbibliothek ist öffentlich. Ihre Bestände stehen unter dem Vorbehalt [...]»</p> <p>Art. 5 Abs. 2 Der Kantonsbeitrag soll klar auf die Hälfte festgelegt und «höchstens» gestrichen werden.</p> <p>Der Begriff des Anteils der Betriebskosten ist ungenau. In der BiblioV wird teilweise der Begriff «anerkannte Kosten» verwendet. Nach unserem Verständnis geht es um das Defizit, das bei Gegenüberstellung des anrechenbaren Aufwands und Ertrags übrigbleibt. Die Präzisierung ist relevant. Es wäre beispielsweise denkbar, dass eine Stiftung eine Spende für die Beschaffung von Medien zu einem bestimmten Thema macht und dies entsprechend in der Rechnung separat ausgeschieden werden muss. Es wird deshalb vorgeschlagen: «Er leistet für dieses Angebot Beiträge im Umfang der Hälfte des anrechenbaren Defizits.»</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Der Wortlaut ist mit «für den inneren Landesteil» zu einschränkend (Streichung in Art. 6 Abs. 1-3 sowie Art. 7 Abs. 1). Sollte sich in Obereggen etwas ändern und die dortige Bibliothek organisatorisch mit der zentralen Bibliothek zusammengeführt werden, sollte dafür nicht eine Gesetzesänderung notwendig sein.</p>	<p>Wird übernommen.</p> <p>Mit der Differenzierung des Beitragssatzes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jedes Angebot die Bedürfnisse gleichermaßen abdeckt. Mit ihr soll ein Anreiz gesetzt werden, gute Angebote zu unterhalten. Als Referenz für den vollen Beitragssatz soll das Angebot der zentralen Bibliothek gelten.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Die Begriffe werden vereinheitlicht. Es soll von «anrechenbaren Kosten» gesprochen werden. Ein Wechsel zum Begriff des Defizits wird nicht vorgenommen. Dieser stammt aus der Wirtschaft und setzt implizit voraus, dass grundsätzlich auch Gewinne erwirtschaftet werden können, was im Falle der Bibliothek nicht möglich ist.</p> <p>Mit dem Entscheid der Landsgemeinde für den Bau einer zentralen Bibliothek im inneren Landesteil gilt es, für diese Institution den Rahmen zu setzen. Eine künftige Übernahme der Dorfbibliothek Obereggen sollte nicht einseitig durch den Kanton bewirkt werden können,</p>
--	---	--

	<p>Statt «Versorgung» wird «Erfüllung des Gemeindeauftrags» vorgeschlagen.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Der Begriff «Gemeindebibliothek» sollte nicht eingeführt, sondern konsequent «zentrale Bibliothek» verwendet werden (auch Anpassung der Marginalie zu Art. 6 und Art. 7 sowie Art. 6 Abs. 3 BiblioV). Der zweite Satz von Art. 6 Abs. 2 gehört eigentlich zu Art. 6 Abs. 3. Redaktioneller Vorschlag: «Führt er eine zentrale Bibliothek, informiert er die Schulgemeinden und Bezirke regelmässig über die Belange.»</p> <p>Art. 6 Abs. 2 und 3 Die Kompetenzen des Beirats sind nicht hinlänglich klar. Es ist nicht angemessen, dass der Kanton abschliessend entscheidet und den Schulgemeinden und Bezirken, die ebenfalls eine Hälfte des Defizits tragen, nur ein Antragsrecht zukommt. Der Beirat soll als paritätisches Entscheidorgan ausgestaltet werden.</p>	<p>sondern erst im Rahmen eines neuen politischen Prozesses entschieden werden.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Wird sinngemäss mit folgender Neuformulierung berücksichtigt: «Der Kanton führt für den inneren Landes- teil zur Abdeckung des Angebots auf der Gemeinde- ebene eine zentrale Bibliothek.»</p> <p>Wird übernommen.</p> <p>Der Begriff «Gemeindebibliothek» wird nicht mehr verwendet.</p> <p>In Art. 6 Abs. 2 werden die Rechte der Schulgemein- den und Bezirke geregelt, in Abs. 3 die Form. Die Infor- mation durch den Kanton gehört zu den Rechten.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Ein paritätisch zusammengesetztes Entscheidorgan ist nicht sachgerecht, da der Kanton am ganzen Biblio- theksbetrieb deutlich mehr als die Hälfte zahlt. Denk- bar wäre höchstens, dass für bestimmte Entscheide, z.B. die Bibliotheksordnung, der Beirat zuständig ist oder ein bestimmtes Quorum erreicht werden muss.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p>
--	--	--

	<p>Art. 6 Abs. 4 Für den Informationsfluss und den Wissenstransfer sollte auch Obereggen im Beirat vertreten sein.</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Hier wird nun der Begriff der «nicht gedeckten Betriebskosten» verwendet. Wie bereits zu Art. 5 Abs. 2 vorgeschlagen, dass die Begrifflichkeiten einheitlich angepasst werden. Weiter wird vorgeschlagen: «[...] an bibliothekarische Angebote dieser Schulgemeinden und Bezirke werden keine zusätzlichen Kantonsbeiträge geleistet.»</p> <p>Art. 7 Abs. 3 Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Verteilung zwischen Schulgemeinden und Bezirken nach Finanzkraft und nicht nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler bzw. der Einwohnenden vorgenommen wird. Es wird um eine entsprechende Anpassung ersucht.</p> <p>Art. 8 Da der Auftrag auch an Dritte vergeben werden kann, die öffentliche Hand aber das Defizit trägt, sollte ein Genehmigungsvorbehalt für das Benutzungsreglement ergänzt werden. Diese Kompetenz könnte dem Beirat zukommen.</p>	<p>Dem Bezirk Obereggen kann im Beirat der Status eines Beobachters eingeräumt werden.</p> <p>Begrifflichkeit wird angepasst.</p> <p>Antrag: Verzicht auf Kantonsbeiträge in Abs. 4 regeln: «⁴An zusätzliche bibliothekarische Angebote der Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils werden keine Kantonsbeiträge geleistet.»</p> <p>Mit der Finanzkraft wird bewusst ein Element des Ausgleichs und des Zusammenhalts unter den Schulgemeinden und Bezirken berücksichtigt. Wer mehr leisten kann, sollte auch etwas mehr beizutragen. Das Element der Bevölkerungsstärke wird im vorgeschlagenen Finanzierungsmodell ebenfalls berücksichtigt, und zwar indem die Finanzkraft pro Einwohnerin und Einwohner als Messgrösse herangezogen wird. Im langjährigen Durchschnitt korreliert mit der Einwohnerzahl auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler, sodass selbst dieses Kriterium indirekt berücksichtigt ist.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Ein Genehmigungsvorbehalt sollte nicht gesetzlich vorgegeben sein, sondern bei Bedarf Teil des Leistungsauftrags bilden. Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Die Kompetenz für den Erlass eines Benutzerreglements der zentralen Bibliothek im inneren Landesteil kann dem Beirat übertragen werden.</p>
--	--	--

	<p>BiblioV (E433.010)</p> <p>Art. 1 Abs. 2 Redaktioneller Vorschlag: «Die Kantonsbibliothek unterstützt Träger von öffentlichen Bibliotheken fachlich. Sie kann bibliothekarische Aus- und Weiterbildungen durchführen oder vermitteln.»</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Wie bereits oben festgehalten, sollte sich der Kanton klar auf die Hälfte der Defizittragung verpflichten. Es wird auch hier vorgeschlagen, statt «anerkannte Kosten» den Begriff «anrechenbares Defizit» zu verwenden. Der zweite Halbsatz soll gestrichen werden. Die Wertung des Angebots führt nur zu Schwierigkeiten, die mit einer klaren Kostenregelung von vorneherein vermieden werden kann. Wird ein Leistungsauftrag an Dritte erteilt, können auch die Vorgaben und Qualitätskontrolle vorgegeben werden. Im Falle der eigenen Betriebsführung sollte sich die Frage nicht stellen. Vorschlag: «Der Kanton trägt die Hälfte des Defizits der Bibliotheken von Schulgemeinden und Bezirken.»</p> <p>Art. 2 Abs. 2 Redaktioneller Vorschlag: «Die Standeskommission legt die anrechenbaren Kosten fest und regelt die Beitragskriterien.»</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Streichung von «in der Regel»; Ersatz «Bibliothekskosten» durch einheitlichen Begriff.</p>	<p>Wird übernommen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Siehe dazu Bemerkung zu Art. 5 BiblioG. Wird mit dem Begriff der anrechenbaren Kosten berücksichtigt. Antrag: Nicht übernehmen. Siehe dazu Bemerkung zu Art. 5 BiblioG.</p> <p>Wird übernommen.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Wie bei den Bibliotheken der Schulgemeinden und der Bezirke wird die Höhe des Kantonsbeitrags auch hier in einer gewissen Spanne von der Qualität des Angebots abhängen. Es wäre daher nicht richtig, in jedem Fall eine paritätische Finanzierung zu gewährleisten.</p>
--	--	--

	<p>Art. 3 Abs. 3 Streichung von «im inneren Landesteil»</p> <p>Art 4 Abs. 1 «Das anrechenbare Defizit» statt «die nicht gedeckten Kosten»</p> <p>Art. 4 Abs. 2 und 4 Falls ansonsten am Begriff der «anerkannten Kosten» festgehalten wird, sollte statt «anrechenbar sind» auch «anerkannt werden» bzw. die «anerkannten Kosten» geschrieben werden.</p> <p>Art. 5 Streichung bzw. Änderung auf Erüierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Einwohnenden für die Verteilung der Kosten (vgl. oben Art. 7 Abs. 3).</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Vorschlag: «mindestens jährlich» statt «regelmässig». Streichung von «des inneren Landesteils» sowie «bestimmte».</p> <p>Art. 6 Abs. 3 Streichung «des inneren Landesteils» sowie Anpassung auf «zentrale Bibliothek» (oder ansonsten überall «zentrale Gemeindebibliothek»)</p>	<p>In dieser Bestimmung kann nicht wie in der übrigen Verordnung von den anrechenbaren Kosten für die Bibliothek gesprochen werden, weil der Drittanbieter gegenüber dem Kanton nicht verpflichtet ist, die Kosten auszuweisen. Die Beitragsleistung des Kantons wird in diesen Fällen voraussichtlich aufgrund der Leistungsvereinbarung ermittelt werden.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Siehe Bemerkung zu Art. 6 BiblioG.</p> <p>Es wird einheitlich der Begriff der anrechenbaren Kosten verwendet.</p> <p>Es soll überall von den anrechenbaren Kosten gesprochen werden.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 3 BiblioG.</p> <p>Wird berücksichtigt. Streichung «innerer Landesteil» nicht übernehmen. Siehe Bemerkungen zu Art. 6 BiblioG.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen. Wünschen die Schulgemeinden und Bezirke Informationen, sollten sie gleichzeitig auch sagen, welche Daten sie wünschen. Sie sollen ihre Anfragen spezifizieren. Sie sollen bestimmte Informationen verlangen können.</p>
--	--	--

	<p>Art. 6 Abs. 4 Streichung «des inneren Landesteils» sowie «im Regelfall».</p> <p>Ergänzend werden noch folgende Bemerkungen und Fragen angebracht:</p> <p>Im Kapuzinerkloster ist eine Bibliothek vorhanden und die Bücher offenbar im Eigentum des Kantons. Ist vorgesehen, diese in den Bestand der Kantonsbibliothek oder der zentralen Bibliothek zu überführen?</p> <p>Es ist wichtig, dass bei der Planung der Räumlichkeiten berücksichtigt wird, dass die Bibliothek auch über Aufenthaltsräume verfügt und damit eine Umgebung hat, die zum Verweilen und Lesen einlädt. Neuere Konzepte zeigen, wie wichtig dies für den Erfolg des Angebots ist.</p> <p>Ebenso sollen auch innovative Ansätze mit digitalen Lösungen (Ausleihe) und mobilen Angeboten in den Dörfern gefördert werden (siehe etwa Projekt in den Niederlanden FryskLab - Mobile Library FabLab).</p>	<p>Antrag: Nicht übernehmen. Siehe Bemerkung zu Art. 6 BiblioG und Art. 3 Abs. 2 BiblioV.</p> <p>Die Kapuzinerbibliothek bildet schon heute ein Teil der Kantonsbibliothek. Derzeit ist nicht geplant, den Bestand in nächster Zeit an den neuen Standort zu überführen. Eine Überführung ist aber platzmässig möglich.</p> <p>Solchen Entwicklungen müssen sich die Bibliotheksverantwortlichen stellen.</p>
CVP Appenzell I.Rh.	Der Vorstand der CVP AI hat den Gesetzesentwurf geprüft und befürwortet diesen vollumfänglich. Mit der Zusammenführung der Kantons- und Volksbibliothek im neuen Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 wird der Bevölkerung ein attraktives Bibliotheksangebot zu Verfügung gestellt.	
Gruppe für Innerrhoden	Die Entwürfe wurden geprüft. Man ist mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen einverstanden.	
Feuerschaukommission	Die Feuerschaukommission hat vom Inhalt des Bibliotheksgesetzes Kenntnis genommen. Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.	